

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XCVI.

Lucern, 16. Marz 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschlu vom 5. Marz, 1799.

Das Vollziehungsdirektorium erwagend, da die kirchliche Einweihung zu den Pfarreien oder Pfrunden mit Seelsorge, die zufolge der Gebrauche der katholischen Kirche von der Geistlichkeit als eine, nach der von Seite der Civilobrigkeit geschehenen Erwahlung und Installation nothwendige Formalitat angesehen wird, durch Zuthun der bishoflichen oder andern in Helvetien residirender von ihren kirchlichen Obern zu diesem Ende bevollmachtigter Commissarien eben so wohl vollzogen werden konne, als auf die Art, wie solche in mehreren Gegenden ublich ist:

Erwagend, da wenn die kirchlichen Einweihungen diesen Commissarien allein ubertragen werden, die bestehenden Kirchengebrauche respektiert werden, und der Gottesdienst unangefastet verbleibe, da es zugleich dringend sey, die, sowohl den Partikularen als dem Staate schandlichen und verderblichen Misbrauche abzuschaffen, die aus einer jeden andern Art von Einweihung entstehen.

Nach Anhorung seines Ministers der Kunste und Wissenschaften, und in Erklarung des Beschlusses vom 26. Febr.

b e s c h l i e t:

1. Alle Reisen aus dem helvetischen Gebiete, um die geistliche Installation zu erhalten, sind verboten, und zwar fur den Wiverhandelnden bei Strafe von der Pfrunde, die ihm von der Civilobrigkeit ubertragen worden, verstoen zu werden.

2. Alle Gebahren von Seite desjenigen, der zu Iracnd einer Pfarrei oder Pfrunde ernannt ist, um die Einsetzung von dem geistlichen Obern zu erhalten, sind abgeschafft, mit Ausnahme der Ausfertigungsgebahren fur die Kanzleien, die fur jeden Gegenstand nicht mehr als 3 Liv. betragen sollen.

Diesentwegen, welche von der Civilobrigkeit zu Pfrunden ernannt werden, und die kirchliche Einsetzung verlangen,

sollen sich einzig und allein, und in allen Fallen an die, den Bischofen von dem Direktorium vorgeschlagen, in Helvetien sich aufhaltenden Commissarien zu wenden haben.

Dem Minister der Kunste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze soll eingeruckt werden.

Ministerium der Justiz und Polizei.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gesetzgeber!

Das Direktorium theilt euch hier beiliegend ein Schreiben des Justizministers uber euer Dekret mit, welches die Beschleunigung des Druckes und der Publikation der Gesetze verordnet.

Das Direktorium macht es sich zur Pflicht zu erklaren, da die vom Justizminister angefuhrten Thatsachen durch die Untersuchung seiner Bucher erwiesen worden sind, so da er in den Augen des Direktoriums vor jedem Vorwurf sicher gestellt ist. Die Verzogerungen, uber die man sich beklagt, mussen den Folgen einer schleunigen Abreise und den Miverhaltnissen zugeschrieben werden, die bis jetzt zwischen den Mitteln und den Bedurfnissen statt hatten, durch eine Folge von Hindernissen, die schwer vorherzusehen, oder zu verhindern waren. Es wird nichts versaumt werden, um diese Hindernisse zu beseitigen, und dem Druck und der Publikation der Gesetze alle nothige Schnelligkeit zu verschaffen.

Republikanischer Gru!

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sek.,
M o u s s o n.